

Gemeindeverwaltungsverband "Kirchberg-Weihungstal"
Alb-Donau-Kreis

Verbandssatzung

vom 30.06.1980

geändert durch Satzung vom März 1992

geändert durch Satzung vom 10.05.2004, in Kraft seit 15.05.2004

geändert durch Satzung vom 07.06.2004, in Kraft seit 01.01.2004

geändert durch Satzung vom 10.11.2004, in Kraft seit 04.12.2004

Zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft in der Rechtsform des Gemeindeverwaltungsverbandes haben die in § 1 dieser Satzung genannten Gemeinden aufgrund des früheren § 72a der Gemeindeordnung und des § 15 des früheren Gesetzes zur Vereinheitlichung und Ordnung des Schulwesens i. V. mit § 6 Abs. 1 des früheren Zweckverbandsgesetzes die Erstfassung der Verbandssatzung mit Datum 31.01., 09.02., 12.02. und 30.03.1972 vereinbart.

Aufgrund der §§ 59-62 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 577, 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.1987 (GBl. S. 161) i.V.m. § 21 Abs.1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.1983 (GBl. S. 229), i.V.m. den Bestimmungen des § 205 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. 1, S. 2254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.1988 (BGBl. S. 1093), vereinbaren die in § 1 der Verbandssatzung genannten Gemeinden folgende Satzung vom 30.06.1980 mit Änderungen vom März 1992, 10.05.2004, 07.06.2004 und 10.11.2004:

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Gemeinden Hüttisheim, Illerkirchberg, Schnürpflingen und Staig, alle Alb-Donau-Kreis, im Folgenden Mitgliedsgemeinden genannt, bilden unter dem Namen "Kirchberg-Weihungstal" einen Gemeindeverwaltungsverband.
- (2) Der Gemeindeverwaltungsverband, im folgenden Verband genannt, hat seinen Sitz in Illerkirchberg.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband berät die Mitgliedsgemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere Mitgliedsgemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Mitgliedsgemeinden der Beratung durch den Verband zu bedienen.
- (2) Der Verband stellt seinen Mitgliedsgemeinden Gemeindefachbeamte und sonstige Bedienstete zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Diese unterliegen bei ihrer Tätigkeit den Weisungen des Bürgermeisters der jeweiligen Mitgliedsgemeinde. Die Gemeindefachbeamten gelten als solche der Mitgliedsgemeinden im Sinne von § 58 Abs. 1 und 2 GemO. Der Bürgermeister einer jeden Gemeinde kann die zur Verfügung gestellten Bediensteten nach § 53 Abs. 1 Satz 1 GemO mit seiner Vertretung beauftragen.

-
- (3) Der Verband erledigt für die Mitgliedsgemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):
1. Gesetzliche Erledigungsaufgaben
 - a) die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung der Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
 - b) die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaues,
 - c) die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer II. Ordnung,
 - d) die Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte.
 2. Weitere Erledigungsaufgaben
 - a) die Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Mitgliedsgemeinden (Besoldungs-, Vergütungs- und Beihilfeberechnung),
 - b) die Aufgaben einer Datenbearbeitungsstelle für die EDV,
 - c) die Aufstellung der Haushaltssatzungen mit Haushaltsplänen,
 - d) die Aufgaben auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung.
- (4) Der Verband erfüllt anstelle der Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):
1. Gesetzliche Erfüllungsaufgaben
 - a) die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen
 2. Weitere Erfüllungsaufgaben
 - a) die technische Verwaltung der übrigen Gemeindestraßen,
 - b) die Aufgaben des Schulträgers für die Hauptschule i.S. des § 27 SchulG mit der nachstehenden besonderen Vereinbarung:
Die sachlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Unterrichts an der Hauptschule schafft die Gemeinde Altheim ob Weihung durch die Erstellung und Erstaussattung einer neuen Schulanlage in Altheim ob Weihung auf der Grundlage des dem Staatsbeitragsgesuch vom 31.08.1971 beigefügten Raumprogramms. Die Gemeinde Altheim ob Weihung verpflichtet sich, die Schulanlage nach Fertigstellung unentgeltlich dem Verband zu übereignen;
 - c) die Aufgaben des Gutachterausschusses gem. der §§ 136 ff. BauG für die Mitgliedsgemeinden Hüttisheim und Schnürpflingen,
 - d) Ausbau, Einrichtung, Betrieb und Unterhaltung der Verbandshauptschule Staig mit Werkrealschule als Ganztagschule.
- (5) Der Verband nimmt ferner die ihm sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.
- (6) Der Verband erledigt für den Zweckverband „Musikschule Iller-Weihung“ in dessen Namen nach den Beschlüssen und Anordnungen der Zweckverbandsorgane die Verwaltungs-, Haushalts-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte (Erledigungsaufgaben).

§ 2a**Gemeinsames Gewerbegebiet "Gassenäcker"**

- (1) Der Verband erfüllt anstelle der Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit (Erfüllungsaufgabe) die Planung und Erschließung des gemeinsamen Gewerbegebietes "Gassenäcker" auf den Gemarkungen Staig und Illerkirchberg, siedelt dort Betriebe an und unterhält die dafür erforderlichen öffentlichen Einrichtungen, soweit die Erschließung kraft Gesetzes oder Vereinbarung nicht anderen Trägern obliegt. Aufgabe des Verbandes ist ferner der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken im Bereich des gemeinsamen Gewerbegebietes.
- (2) Das gemeinsame Gewerbegebiet erstreckt sich über Markungsflächen der Gemeinden Staig und Illerkirchberg und wird wie folgt begrenzt:
 - westliche Grenze Flst. 229, verlängert nach Norden über den Ziegelweg auf die Gemarkungsgrenze Steinberg-Oberkirchberg, entlang der Gemarkungsgrenze nach Osten bis zur südöstlichen Ecke des Flst. 272, Gemarkung Oberkirchberg über den Weg, Flst. 73, nach Osten
 - südliche Grenze des Flst. 268
 - südliche Grenze des Flst. 267
 - südliche Grenze des Flst. 266
 - östliche Grenze des Flst. 266, ca. 45 m nach Norden, von dort nach Osten bis zur östlichen Grenze Flst. 40/2 (Landesstraße 1261), entlang der östlichen Abgrenzung der L 1261 Richtung Süden bis zur Gemarkungsgrenze Oberkirchberg-Steinberg
 - nördliche Grenze Flst. 255/2
 - nördliche Grenzen der Flst. 254/2, 253/2, 251 und 249/2, geradlinig über den Weg zur nördlichen Grenze Flst. 399, entlang der nördlichen Grenze, Flst. 399
 - nördliche Grenze Flst. 399/2
 - nördliche Grenze Flst. 400 bis auf Höhe der westlichen Grenze Flst. 243, nach Norden westliche Grenze Flst. 243 über den Weg Flst. 236/3, verlängert zur südlichen Grenze Flst. 228 nach Osten bis zur westlichen Grenze Flst. 229

Die genauen Grenzen des Gebietes ergeben sich aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan der Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH, Stuttgart, vom 06.03.1992, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.

- (3) Der Verband übernimmt für das gemeinsame Gewerbegebiet die Aufgaben eines Planungsverbandes im Sinne der §§ 2 i.V.m. 205 des Baugesetzbuches. Er tritt insoweit für die Aufstellung und Durchführung (Umlegung) des Bebauungsplanes an die Stelle der Gemeinden Staig und Illerkirchberg. Er stellt nach Anhörung der Gemeinden Staig und Illerkirchberg für das gemeinsame Gewerbegebiet einen Bebauungsplan auf und führt ihn durch.
- (4) Die Erschließung wird vom Verband durchgeführt, soweit nicht andere Träger hierfür zuständig sind (vgl. Absatz 1) und erfolgt entsprechend dem zu erwartenden Bedarf. Von der Markung Gemeinde Staig erbrachte Vorleistungen, insbesondere beim Grunderwerb, sind vom Verband an diese in Höhe des tatsächlich erbrachten Aufwandes zuzüglich einer Verzinsung in Höhe von 6 % zu erstatten.
- (5) Der Verband übernimmt für die von ihm hergestellten Erschließungsanlagen die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast.
- (6) Die Gemeinden Staig und Illerkirchberg übertragen dem Verband das Recht, in dem gemeinsamen Gewerbegebiet Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben. Der Verband erlässt insoweit die erforderliche Erschließungsbeitragssatzung.

- (7) Für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung des gemeinsamen Gewerbegebietes ist die Gemeinde Staig gemäß ihren entsprechenden Satzungen zuständig. Für die auf Illerkirchberger Markung liegende Teilfläche überträgt die Gemeinde Illerkirchberg diese Zuständigkeit auf die Gemeinde Staig. Die Herstellung der für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung erforderlichen Einrichtungen soll grundsätzlich durch den Verband erfolgen. Das Nähere ist durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu regeln.
- (8) Die Mitgliedsgemeinden vereinbaren und verpflichten sich, sich gegenüber im gemeinsamen Gewerbegebiet anzusiedelnden oder bestehenden Betrieben jeder Einwirkung zu enthalten, die den Zielsetzungen und der Zuständigkeit des Verbandes zuwiderläuft oder zuwiderlaufen kann.
- (9) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedsgemeinden sowie den Mitgliedsgemeinden untereinander über die Rechte und Verbindlichkeiten bzgl. des gemeinsamen Gewerbegebiets, insbesondere über die Verteilung der Überschüsse und über die Pflicht zur Tragung der Verbandslasten, ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
- (10) Wenn die Beteiligten mit den Vorschlägen der Schlichtungsstelle (Abs. 9) zur gütlichen Beilegung des Streits nicht einverstanden sind, können sie ihre Ansprüche im Parteistreitverfahren vor den Verwaltungsgerichten geltend machen.

§ 3

Führung der Kassengeschäfte

- (1) Zu den Kassengeschäften nach § 2 Abs. 3, Ziff. 1 d gehören insbesondere:
 - a) die Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Ein- und Auszahlungen),
 - b) die Verwaltung der zur Verwahrung zugewiesenen Urkunden und Wertgegenstände,
 - c) die Verwaltung der Zahlungsmittel und die Sorge für die Zahlungsbereitschaft der Kasse,
 - d) die Beitreibung oder Veranlassung der Beitreibung nicht rechtzeitig bezahlter Geldbeträge.
- (2) Der Verband führt für die einzelnen Mitgliedsgemeinden besondere Giro-, Postscheck- und Bankkonten. Die einzelnen Gemeinden bestimmen, welche Konten geführt werden.
- (3) Die Mitgliedsgemeinden können eigene Handkassen zur Annahme und zur Auszahlung kleinerer Geldbeträge führen. Für die Führung und Prüfung der Handkassen sind die Mitgliedsgemeinden selbst verantwortlich. Die Handkasse hat monatlich mit der Gemeindekasse unter Belegung der Einnahmen und Ausgaben abzurechnen.

§ 4

Technische Verwaltung von Straßen, Gewässern II, Ordnung und öffentlichen Einrichtungen

- (1) Auf die dem Verband übertragene technische Verwaltung öffentlicher Straßen findet § 1 der Verordnung des Innenministeriums über die technische Verwaltung der Kreisstraßen vom 10.04.1965 (GBl. S. 94) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.
- (2) Dem Verband obliegen die technische Verwaltung der Gewässer II, Ordnung und öffentlicher Einrichtungen, soweit nicht Zweckverbände Träger sind, in dem Umfang, der sich nach der Natur der einzelnen technischen Aufgabe aus der sinngemäßen Anwendung des § 1 der Verordnung des Innenministeriums über die technische Verwaltung der Kreisstraße vom 10.04. 1965 (GB1. S. 94) in ihrer jeweils geltenden Fassung ergibt.

§ 5 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:
die Verbandsversammlung,
der Verbandsvorsitzende .

§ 6 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie ist für alle Aufgaben des Verbandes zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist oder ihm übertragen wurde, insbesondere für

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter,
2. die Änderung der Verbandssatzung und den Erlass von Satzungen des Verbandes,
3. den Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan,
4. die Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung,
5. den Erlass von Tarifordnungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbandes,
6. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbandes und der Verbandsverwaltung,
7. die Entscheidung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft 15.000,00 € übersteigen,
8. die Beschlussfassung über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbandes auswirken,
9. die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten und der sonstigen leitenden Bediensteten des Verbandes,
10. die Beschlussfassung über die Neuaufnahme weiterer Mitglieder sowie über die Auflösung des Verbandes.

(2) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Bürgermeister einer jeden Mitgliedsgemeinde und je einem weiteren Vertreter jeder Gemeinde. Gemeinden mit mehr als 700 Einwohnern haben für jede angefangene weitere 700 Einwohner einen zusätzlichen Vertreter in der Verbandsversammlung. Die weiteren Vertreter einer jeden Mitgliedsgemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt.

(3) In der Verbandsversammlung ist das Stimmrecht der Mitgliedsgemeinden wie folgt abgestuft:

Hüttisheim	1 Stimme
Illerkirchberg	3 Stimmen
Schnürpflingen	1 Stimme
Staig	2 Stimmen

insgesamt 7 Stimmen

Mehrere Stimmen einer Mitgliedsgemeinde können nur einheitlich abgegeben werden. Sind in einer Sitzung mehrere Vertreter einer Mitgliedsgemeinde anwesend, so werden deren Stimmen von ihrem gesetzlichen Vertreter oder, bei dessen Abwesenheit, von seinem Vertreter (Abs. 5) geführt, es sei denn, dass in der Sitzung ein anderer Vertreter der Mitgliedsgemeinde als Stimmführer genannt wird.

- (4) Für jeden weiteren Vertreter ist mindestens ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.
- (5) Die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden werden bei Verhinderung durch ihre allgemeinen Stellvertreter im Amt oder durch Beauftragte im Sinne von § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung vertreten.

§ 7

Geschäftsgang

- (1) Auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung finden die Bestimmungen des § 15 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit Anwendung.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vertreter der Mitgliedsgemeinden anwesend und dadurch mindestens die Hälfte der Mitgliedsgemeinden vertreten sowie die Sitzung ordnungsgemäß geleitet ist.
- (4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Änderung der Verbandssatzung und über die Auflösung des Verbandes bedürfen der Mehrheit von 3/4 der Stimmen nach § 6 Abs. 3, der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf außerdem der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden.
- (5) Die Niederschrift über die Verhandlung der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedsgemeinden, aus öffentlicher Verhandlung, umgehend und den Mitgliedern der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 8

Verbandsvorsitzender

- (1) Soweit das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechende Anwendung.
- (2) Dem Verbandsvorsitzenden sind außerdem folgende Zuständigkeiten übertragen, die er im Rahmen einer Zuständigkeitsordnung an den Geschäftsführer delegieren kann:
 1. die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel im Verwaltungshaushalt und bis zu 20.000,00 € im Einzelfall im Vermögenshaushalt,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben,
 3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VII BAT, Arbeitern, Aushilfsangestellten und in Ausbildung stehenden Personen,
 4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen,
 5. die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - a) bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - b) von mehr als 3 Monaten bis zu 1 Jahr bis zu einem Betrag von 5.000,00 €,

6. den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Verbands nicht mehr als 2.500,00 € beträgt,
7. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 10.000,00 € im Einzelfall,
8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zum einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000,00 € im Einzelfall,
9. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500,00 € im Einzelfall,
10. den Abschluss von Versicherungsverträgen,
11. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen der Haushaltssatzung,
12. die Anlegung des Geldvermögens.

Soweit sich die Zuständigkeit nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig.

- (3) Der Verbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden in der ersten Sitzung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreter nach § 6 Abs. 2 Satz 3 gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch ihr Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter; für den Rest der Amtszeit findet eine Neuwahl statt.

§ 9

Verbandsverwaltung

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 stellt der Verband Beamte mit der Befähigung zum Gemeindefachbeamten (§ 58 GemO) und sonstige Bedienstete nach Maßgabe des Stellenplans ein. Er kann auch die sonstigen Bediensteten zu hauptamtlichen Beamten ernennen.
- (2) Der Verband bestellt einen Beamten mit der Befähigung zum Gemeindefachbeamten zum geschäftsführenden Leiter der Verbandsverwaltung. Er ist innerdienstlicher Vertreter des Verbandsvorsitzenden und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Verband kann sich im Einvernehmen mit Mitgliedsgemeinden zur Erledigung und Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Mitgliedsgemeinden bedienen.
- (4) Verletzt ein Bediensteter nach Abs. 1 in Ausübung einer Verbandsaufgabe nach § 2 Abs. 4 und § 2 a die einem Dritten gegenüber obliegende Verpflichtung, so haftet der Verband. Bei einer Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 bis 3 haftet die Mitgliedsgemeinde.

§ 10

Allgemeine Verbandsumlage, Kapitalumlage

- (1) Der Verband erhebt für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und seiner Dienstleistungen nach § 2 Abs. 3, soweit diese nur einzelne Mitgliedsgemeinden betrifft, und für die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Ziffern 1a, 2a und 2c und nach § 2 Abs. 6 kostendeckende Entgelte.

- (2) Den durch Absatz 1 nicht gedeckten Finanzbedarf legt der Verband durch eine jährliche allgemeine Verbandsumlage auf die Mitgliedsgemeinden um. Umlageschlüssel sind die nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden.
Die Umlage wird nach den Festsetzungen der Haushaltssatzung berechnet und angefordert. Umlageerstattungen erfolgen bei einer Abweichung der Gesamtsumme der allgemeinen Verbandsumlage nach dem Ergebnis der Jahresrechnung um mehr als 20.000,00 €.
- (3) Zur Deckung des Finanzbedarfs für die Herstellung und Beschaffung von Vermögensgegenständen erhebt der Verband eine Kapitalumlage, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Umlageschlüssel sind unbeschadet etwaiger Sondervereinbarungen im Einzelfall die nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden.
Die Umlage wird nach den Festsetzungen der Haushaltssatzung berechnet und angefordert. Umlageerstattungen erfolgen bei einer Abweichung der Gesamtsumme der Kapitalumlage nach dem Ergebnis der Jahresrechnung um mehr als 10.000,00 €.
- (4) Die allgemeine Verbandsumlage und die Kapitalumlage sind mit je 1/4 in der Mitte des Haushaltsvierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Mitgliedsgemeinden zu diesen Terminen entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

§ 10 a

Aufwendungen und Erträge für das gemeinsame Gewerbegebiet

- (1) Die Aufwendungen des Verbandes für den Erwerb und die Erschließung des gemeinsamen Gewerbegebietes einschließlich des dadurch bedingten Kapitaldienstes werden, soweit sie nicht durch Staatsbeiträge, Zuschüsse und Beiträge Dritter, Erträge aus dem Vermögen sowie Darlehen gedeckt werden, im Wege einer Kapitalumlage von den Mitgliedsgemeinden aufgebracht.
Umlageschlüssel sind die nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden.
Die Umlage wird nach den Festsetzungen der Haushaltssatzung berechnet und angefordert. Umlageerstattungen erfolgen bei einer Abweichung der Gesamtsumme der Kapitalumlage nach dem Ergebnis der Jahresrechnung um mehr als 10.000,00 €.
- (2) Die durch den laufenden Betrieb von Verbandseinrichtungen und sonstige für die Verwaltung und Bewirtschaftung entstehenden Aufwendungen werden, soweit sich nicht durch Betriebseinnahmen gedeckt sind, durch eine Betriebskostenumlage von den Mitgliedsgemeinden aufgebracht.
Umlageschlüssel sind die nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden.
Die Umlage wird nach den Festsetzungen der Haushaltssatzung berechnet und angefordert. Umlageerstattungen erfolgen bei einer Abweichung der Gesamtsumme der Betriebskostenumlage nach dem Ergebnis der Jahresrechnung um mehr als 5.000,00 €.
- (3) Die Höhe der jährlichen Kapital- und Betriebskostenumlage wird in der Haushaltssatzung festgesetzt. Sie werden zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
- (4) Die heheberechtigten Gemeinden Staig und Illerkirchberg sind verpflichtet, das angefallene Netto-Gewerbesteueraufkommen (Gewerbesteueraufkommen nach Abzug der darauf entfallenden Gewerbesteuerumlage) aus dem gemeinsamen Gewerbegebiet im Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden jeweils auf Quartalsende aufzuteilen und an diese abzuführen.

- (5) Die Grundsteuer A von Grundstücken im gemeinsamen Gewerbegebiet verbleibt bei den Gemeinden Staig und Illerkirchberg. Die Grundsteuer B von Grundstücken im gemeinsamen Gewerbegebiet wird von den Gemeinden Staig und Illerkirchberg im Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden jeweils auf Quartalsende an diese abgeführt.
- (6) Die Bestimmungen der Absätze 4 und 5 werden nach § 6 Abs. 5 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in der jeweils gültigen Fassung bei den Ermittlungen der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden berücksichtigt. Sie gelten auf die Dauer des Bestehens des gemeinsamen Gewerbegebietes.
- (7) Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, bei wesentlicher Änderung der Finanzverfassung der Gemeinden bzw. des Finanzausgleichsrechtes die Absätze 4 und 5 in einer dem Geist und dem wirtschaftlichen Zweck dieser Satzung entsprechenden Weise zu überprüfen und ggf. neu zu fassen.
- (8) Die Einnahmen des Verbandes aus dem gemeinsamen Gewerbegebiet können, soweit sie nicht zur Erfüllung von Abgaben für das gemeinsame Gewerbegebiet benötigt werden, an die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen abgeführt werden.

§ 11

Schulbetriebskostenumlage/Schulkapitalumlage

- (1) Soweit die Sachkostenbeiträge nach dem FAG zur Deckung der laufenden Schulbetriebskosten nicht ausreichen, erhebt der Verband eine Schulbetriebskostenumlage. Umlageschlüssel ist die Zahl der am Stichtag der amtlichen Schulstatistik des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres in den Mitgliedsgemeinden wohnhaften Hauptschüler. Die Umlage wird nach den Festsetzungen der Haushaltssatzung berechnet und angefordert. Umlageerstattungen erfolgen bei einer Abweichung der Gesamtsumme der Umlage nach dem Ergebnis der Jahresrechnung um mehr als 10.000,00 €.
- (2) Die Aufwendungen des Verbandes für Bau- und sonstige Investitionsmaßnahmen für die Verbandshauptschule einschließlich der dadurch bedingten Tilgungsleistungen werden, soweit sie nicht durch Zuwendungen, Zuschüsse und Beiträge Dritter, Rücklagenmittel sowie Darlehen gedeckt werden, im Wege einer Schulkapitalumlage von den Mitgliedsgemeinden aufgebracht.
Umlageschlüssel sind die nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden.
Die Umlage wird nach den Festsetzungen der Haushaltssatzung berechnet und angefordert. Umlageerstattungen erfolgen bei einer Abweichung der Gesamtsumme der Umlage nach dem Ergebnis der Jahresrechnung um mehr als 20.000,00 €.
Sind für Investitionsmaßnahmen Zuwendungen oder Zuschüsse gewährt worden, so sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand mit den Mitgliedsgemeinden abzurechnen.
- (3) Die Umlagen sind zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Haushaltsjahres zur Zahlung fällig.
Solange ihre Höhe noch nicht feststeht, haben die Mitgliedsgemeinden zu diesen Terminen Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

§ 11a**Betriebskosten- und Kapitalumlage Ganztagsbetreuungsangebote**

- (1) Soweit die sonstigen Einnahmen zur Deckung der laufenden Betriebskosten nicht ausreichen, erhebt der Verband von den Mitgliedsgemeinden eine Betriebskostenumlage.
Umlageschlüssel sind die am 01.10. des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres für den Ganztagsbetrieb angemeldeten Schülerzahlen der Mitgliedsgemeinden.
Die Umlage wird nach den Festsetzungen der Haushaltssatzung berechnet und angefordert.
Umlageerstattungen erfolgen bei einer Abweichung der Gesamtsumme der Umlage nach dem Ergebnis der Jahresrechnung um mehr als 5.000,00 €.
- (2) Die Aufwendungen des Verbandes für Bau- und sonstige Investitionsmaßnahmen für den Ganztagesbereich einschließlich der dadurch bedingten Tilgungsleistungen werden, soweit sie nicht durch Zuwendungen, Zuschüsse und Beiträge Dritter, Rücklagenmittel sowie Darlehen gedeckt werden, im Wege einer Kapitalumlage von den Mitgliedsgemeinden aufgebracht.
Umlageschlüssel sind die nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden.
Die Umlage wird nach den Festsetzungen der Haushaltssatzung berechnet und angefordert.
Umlageerstattungen erfolgen bei einer Abweichung der Gesamtsumme der Umlage nach dem Ergebnis der Jahresrechnung um mehr als 10.000,00 €.
Sind für Investitionsmaßnahmen Zuwendungen oder Zuschüsse gewährt worden, so sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand mit den Mitgliedsgemeinden abzurechnen.
- (3) Die Umlagen sind zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Haushaltsjahres zur Zahlung fällig.
Solange ihre Höhe noch nicht feststeht, haben die Mitgliedsgemeinden zu diesen Terminen Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

§ 12**Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der für die einzelnen Mitgliedsgemeinden vorgeschriebenen Form.

§ 13**Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

- (1) Weitere Gemeinden können in den Verband nur zu Beginn eines Haushaltsjahres aufgenommen werden. Entsprechendes gilt für das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband.
- (2) Die Bedingungen, unter denen eine Gemeinde in den Verband neu aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Verband und ihr schriftlich vereinbart.

§ 14**Auflösung des Verbandes**

- (1) Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, welche die Verbandsaufgaben ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden.
Maßstab für die Aufteilung ist der Fünf-Jahres-Durchschnitt, der dem Jahr der Auflösung vorangehenden Umlagezahlungen nach den §§ 10, 10a, 11 und 11a VS.
Für die Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Gemeinden Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Gemeinde Illerkirchberg.
Die übrigen Gemeinden haben ihren Anteil der Gemeinde Illerkirchberg nach dem Maßstab des Satzes 2 zu erbringen.
- (2) Bei einer Aufteilung des Vermögens nach Abs. 1 sind die von der Gemeinde Altheim ob Weihung (Rechtsnachfolgerin Gemeinde Staig) nach § 2 Abs.4, Ziff. 2b i.V.m.. § 11 Abs. 3 und 3a erbrachten Vorleistungen zu berücksichtigen.

§ 15**Schlussbestimmungen**

- (1) Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden hat dessen Aufgaben der Bürgermeister der früheren Gemeinde Oberkirchberg wahrgenommen.
- (2) Der Verband ist am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungsgenehmigung und der Satzung selbst entstanden.

§ 16**In-Kraft-Treten**

Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.